



gegen Postzustellungsurkunde
Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH
z.H. des Geschäftsführers
Herrn Johann Breitsamer
Dachauer Straße 535
80993 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
176-G/21-3

Datum
24.02.2022

Vollzug der abfall- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen;

Entsorgungsanlage: Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH, Dachauer Straße 535, 80993 München

Antrag auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG (wesentliche Änderung);

Anlagen:

1 Fertigung Antragsunterlagen

3 Bestandsplanauszüge der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (Wasser, Strom-TK und Übersichtsplan)

Die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz) erlässt als Kreisverwaltungsbehörde gegenüber der Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH folgenden

Bescheid:

I.

Änderungsgenehmigung:

Die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH darf die bestehende Anlage wie folgt ändern:

1. Neue Anlagenbestandteile:

- Errichtung einer Lagerhalle (Halle J) mit 3 überdachten Lagerboxen für die Aufnahme mineralischer Abfälle
- Errichtung einer neuen Waage 3
- Errichtung eines überdachten Hochregallagers für Ersatz- und Anlagenteile an der Westseite der bestehenden Halle C/D

2. Erweiterung der genehmigten Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle

bisher: 8.124 t nicht gefährliche Abfälle
 zukünftig: +1.423 t neue Halle J
 +1.339 t Neubewertung der bestehenden Lagerflächen
 insgesamt: 10.886 t Gesamtlagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen

3. Hinzunahme der AVV-Nummer 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) zum Abfalleingangskatalog**4. Die Gesamtanlagenkapazität wird auf folgende Kenngrößen begrenzt:**

	Nicht gefährliche Abfälle	Gefährliche Abfälle
Maximale Lagermenge [t]	10.886	654
Maximaler Tagesdurchsatz [t/d]	661	25
Maximale Behandlungsmenge [t/d]	393	<10
Maximaler Jahresdurchsatz [t/a]	198.305	7.549

Die maximale jährliche Gesamtherstellmenge von Ersatzbrennstoffen darf 65.508 Tonnen nicht überschreiten.

Die Beschränkung der Lagerkapazitäten für gefährliche Elektro- und Elektronikaltgeräte sind der Tabelle mit den zulässigen Eingangsmaterialien unter Ziffer I.7 (Gruppe 07.1) zu entnehmen.

Die Lagerzeit der Abfälle darf maximal ein Jahr betragen.

5. Mobiler Maschinenpark:

Gruppe	Objekt	Hersteller	Typ	Abgasnorm	Baujahr
Bagger	Mobiler Bagger	Liebherr	LH 30	Stufe IV	2017
	Mobiler Bagger	Liebherr	A924C LI	Stufe III/A	2013
	Bagger Halle A	Liebherr	LH 26 M	elektrisch	2021
	Bagger Halle G	Baljer & Zembrod	OBX-V-8	elektrisch	2016
Gabelstapler	E-Stapler	Linde	E12	elektrisch	1991
	Ballenstapler	Linde	H50	Stufe III/B	2015
	Gabelstapler	Linde	H80D	Stufe III/A	2009
	Gabelstapler	Linde	H80D/900	Stufe IV	2019
Hubarbeitsbühne	Hubarbeitsbühne	Manitou	180ATJ	Stufe IV	2018
Kehrmaschine	Kehrmaschine	Dulevo	6000T	Stufe IV	2016
Radlader	Lader	Volvo	L30G	Stufe III/B	2016
	Lader	Volvo	L30G	Stufe III/B	2016
	Lader	Liebherr	L509	Stufe V	2020
	Lader	Liebherr	L514	Stufe IV	2017
	Lader	Liebherr	L566	Stufe III/A	2008
	Lader	Liebherr	L566	Stufe III/A	2012
	Lader	Liebherr	L566 X-Power	Stufe IV	2016
	Lader	Liebherr	L580 X-Power	Stufe IV	2019
Teleskoplader	Teleskoplader	Liebherr	TL-442-13 Typ A	Stufe III	2010
	Teleskoplader	Liebherr	T46-7 (Testgerät)	Stufe IV	2018

6. Betriebszeiten:

Ort	Aufbereitung	Betriebszeiten (Montag bis Samstag)	Tage / Jahr
Halle A	Aufbereitung	06.00-22.00 Uhr	300
Halle B	Aufbereitung	06.00-22.00 Uhr	300
Halle B Anbau	Ballenpresse	06.00-22-00 Uhr	300

Halle C	Radlader	06.00-22.00 Uhr	300
Halle D	Radlader	06.00-22.00 Uhr	300
Halle A-D	Sattelschlepper Beladen	06.00-22.00 Uhr	300
Halle E	Aufbereitung Dachpappe	07.00-20.00 Uhr	300
Halle E	Radlader	06.00-22.00 Uhr	300
Halle F	Gabelstapler	07.00-20.00 Uhr	300
Halle G	Aufbereitung Altholz	07.00-20.00 Uhr	300
Halle G	Radlader	06.00-22.00 Uhr	300
Halle G	Sattelschlepper Beladen	06.00-20.00 Uhr	300
Halle G	Elektrogabelstapler	07.00-20.00 Uhr	300
Halle H	Aufbereitung EAG	06.00-20.00 Uhr	300
Halle H	Elektrogabelstapler	06.00-20.00 Uhr	300
Halle I	Elektrogabelstapler	07.00-20.00 Uhr	300
Halle I	Freistrahtraum	07.00-18.00 Uhr	300
Halle I	Lackier- und Trockenkabine	07.00-20.00 Uhr	300
Halle I	Schlosserei	06.00-20.00 Uhr	300
Halle J	Lagerhalle	06.00-20.00 Uhr	300

7. Zulässiges Eingangsmaterial:

Für den Eingang in die Anlage sind künftig – unter Beachtung der genannten Beschränkungen und Hinweise – Abfälle zugelassen, die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können:

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	

Gruppe 01 – Sperrmüll/Baumüll/gemischte gewerbliche Abfälle zur Verwertung (nicht gefährlicher Abfall)

17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	1,2,3	50.000	50.000	-	(*)
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	1,2, A				(*)
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	1,2				(*)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	1,2				(*)
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	1,2				(*)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1,2				(*)
20 03 07	Sperrmüll	1,2,3				(*)
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	1,2,3				(*)

Untergruppe 01.1 – Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (gefährlicher Abfall)

17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (hier: insb. Mischfraktion aus Kunststoff- und Altholzfenstern)	3	9	9 (sortieren)	-	9
-----------	---	---	---	---------------	---	---

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	

Gruppe 02 – Bauschutt mineralisch (nicht gefährlicher Abfall)

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt		75.000	-	75.000	(*)
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 01 14 fallen					(*)
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 16 fallen					(*)
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen					(*)
10 01 24	Abfälle aus der Wirbelschichtfeuerung					(*)
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09, und 10 13 10 fallen					(*)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	B				(*)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen					(*)
17 01 01	Beton	B				(*)
17 01 02	Ziegel	B				(*)
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	B				(*)

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	B				(*)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen					(*)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	B				(*)
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	B				(*)
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt					(*)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	B				(*)
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	B				(*)
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen					(*)
20 02 02	Boden und Steine	B				(*)
20 03 03	Straßenkehricht	B				(*)

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	

Untergruppe 02.1 – Asphalt teerhaltig und Bauschutt (gefährlicher Abfall)

17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische		1.700	-	1.700	25
17 01 06*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten					25
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten					25

Gruppe 03 – Holz (nicht gefährlicher Abfall)

02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	3	33.855	33.855	-	(*)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	3				(*)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	3				(*)
17 02 01	Holz	3				(*)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	3				(*)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	3				(*)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Hier: Sträucher und Baumschnitt)	3				(*)

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [ta]	

Untergruppe 03.1 – Holz Kategorie A IV (gefährlicher Abfall)

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Hier: Altholz Kategorie A IV)	3	3.775	2.875	900	81
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	3				288
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	3				34

Gruppe 04 – Produktionsabfälle, Verbundstoffe, Kunststoffabfälle (EBS-Material, nicht gefährlicher Abfall)

02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1	8.200	8.200	-	(*)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	1,2				(*)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1,2				(*)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (impräg. Textilien, Elastomer, Plastomer)	1				(*)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1				(*)

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1				(*)
07 02 13	Kunststoffabfälle	1				(*)
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle. Andere als die 17 02 16 genannten	1				(*)
12 01 05	Kunststoff- und Drehspäne	1				(*)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	1				(*)
15 01 05	Verbundverpackungen	1				(*)
15 01 06	gemischte Verpackungen	1				(*)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	1				(*)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	1,2				(*)
16 01 19	Kunststoffe	1				(*)
17 02 03	Kunststoff	1				(*)

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	1				(*)
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1				(*)
19 12 08	Textilien	1				(*)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	1,2				(*)
20 01 10	Bekleidung	1,2				(*)
20 01 11	Textilien	1				(*)
20 01 39	Kunststoffe	1				(*)

Gruppe 05 – Papier/Pappe/Kartonagen (nicht gefährlicher Abfall)

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		24.500	20.000	4.500	(*)
19 12 01	Papier und Pappe					(*)
20 01 01	Papier und Pappe					(*)

Gruppe 06 – Dachpappe (nicht gefährlicher Abfall)

17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	1	2.000	2.000	-	(*)
----------	---	---	-------	-------	---	-----

Untergruppe 06.1 – Dachpappe (gefährlicher Abfall)

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1	115	15	100	50
-----------	-------------------------------------	---	-----	----	-----	----

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	

Gruppe 07 – Elektro- und Elektronikschrott und Kabel (ungefährlicher Abfall)

09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	500	500	-	(*)
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11* fallen				(*)
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen				(*)
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15* fallen				(*)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)				(*)
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren				(*)
17 04 11	Kabel, mit Ausnahme derjenigen die unter 17 04 10* fallen				(*)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen				(*)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen				(*)

Untergruppe 07.1 – Elektro- und Elektronikschrott (gefährlich) und sonstiger gefährlicher Abfall (PCB-haltige Abfälle)

09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	900	100	800	0,1
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten				0,5
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				2,5

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	
16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* fallen					1
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					0,1
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* und 16 02 12* fallen					5
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile					0,1
16 06 01*	Bleibatterien					10
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien					0,5
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien					0,5
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Kondensatoren)					5 (**)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle					2
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					10
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten					2,5
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen					35

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	

Gruppe 08 – Gartenabfälle (nicht gefährliche Abfälle)

02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		250	250	-	(*)
----------	--	--	-----	-----	---	-----

Gruppe 09 – Dämmmaterial und Asbest (gefährliche Abfälle)

17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		1.000	-	1.000	9
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält					10
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe					10

Gruppe 10 – sonstige Kleinmengen (Glas, Altreifen u. a.)

08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 03 12* fallen		2.000	-	2.000	(*)
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen					(*)
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthaltenen					(*)
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthaltenen					(*)
15 01 07	Verpackungen aus Glas					(*)
16 01 03	Altreifen					(*)
16 01 20	Glas					(*)
17 02 02	Glas					(*)
19 12 05	Glas					(*)
20 01 02	Glas					(*)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen					(*)

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen					(*)

Gruppe 10.1 Sonstige gefährliche Abfällen

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: ölhaltige Betriebsmittel)		50	-	50	10
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasung)					5 (**)

Gruppe 11 – Fe-Metalle/NE-Metalle (einschließlich Katalysatoren)

02 01 10	Metallabfälle		2.000	-	2.000	(*)
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne					(*)
12 01 02	Eisenstaub und -teile					(*)
12 01 03	NE-Metallstaub und -teilchen					(*)
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen					(*)
12 01 13	Schweißabfälle					(*)
15 01 04	Verpackungen aus Metall					(*)
16 01 17	Eisenmetalle					(*)
16 01 18	Nichteisenmetalle					(*)
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)					(*)
16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder andere Verbindungen enthalten					0,5
16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren aus Crackprozessen (außer 16 08 07)					(*)

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Max. Jahresmenge [t/a]	davon		Max. Lagermenge [t]
				Behandlung [t/a]	Umschlag/Lagerung [t/a]	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing					(*)
17 04 02	Aluminium					(*)
17 04 03	Blei					(*)
17 04 04	Zink					(*)
17 04 05	Eisen und Stahl					(*)
17 04 06	Zinn					(*)
17 04 07	Gemischte Metalle					(*)
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle					(*)
19 10 02	NE-Metall-Abfälle					(*)
19 12 02	Eisenmetalle					(*)
19 12 03	Nichteisenmetalle					(*)
20 01 40	Metalle					(*)
	Gesamt		205.854	117.804	88.050	11.540
	Nicht gefährliche Abfälle		198.305	114.805	83.500	10.886
	Gefährliche Abfälle		7.549	2.999	4.550	654

Erläuterung der Fußnoten:

* gefährliche Abfälle entspr. § 3 Abs. 1 AVV

(*) Die je Lagerort max. möglichen Lagermengen an nicht gefährlichen Abfällen sind der Tabelle 5 auf Seite 24 der Antragsunterlagen zu entnehmen und betragen insgesamt 10.886 t.

(**) Max. Lagermenge von 17 09 02* insgesamt 5 t aus Untergruppe 07.1 und Gruppe 10.1

Bei den im Eingangskatalog in der Spalte Fußnote mit Ziffer versehenen Abfällen handelt es sich um Materialien, die ganz oder teilweise zur Ersatzbrennstoffherstellung eingesetzt werden. Dabei wird folgende Unterscheidung getroffen:

Ziffer 1: Hochkalorik

Ziffer 2 Mittelkalorik

Ziffer 3: Biomasse

Die Buchstaben stehen für folgende Abfalleigenschaft:

A: zurückgenommenes, aus vorher abgegebenem Magnetschrott ausgelesenes und zerkleinertes Material (keine Schredderrückstände aus der Altautoverwertung).

B: auch belastete aber nicht als gefährlich einzustufende Abfälle.

8. Es werden folgende Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt:

8.1 Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von § 2 der Satzung über Einfriedungen der Landeshauptstadt München wegen Nichteinhaltung der Einfriedungshöhe.

8.2 Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von § 4 der Gestaltungs- und Begrünungssatzung der LH München wegen Nichtbegrünung der neuen Dachfläche.

8.3 Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 3 BayBO, wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden durch Überdeckung der Abstandsfläche nach Osten mit der Abstandsfläche der bestehenden Lagerboxen C und D.

II.

Genehmigungsunterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.2021

- Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben zum Antrag
 - 1.1 Name und Anschrift des Betreibers
 - 1.2 Ansprechpartner
 - 1.3 Standort und Anschrift der Anlagen
 - 1.4 Anlagenbezeichnung
 - 1.5 Antragsgegenstand mit Antrag auf Auslegungsverzicht
 - 1.6 Anlagenverzeichnis
 - 1.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 1.8 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme
 - 1.9 Investitionskosten des Vorhabens
2. Angaben zu Umgebung und Standort des Vorhabens und beigefügten Planinhalten
3. Anlagen und Betriebsbeschreibung
 - 3.1 Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb
 - 3.1.1 Neuerrichtung Halle J
 - 3.1.2 Erhöhung der Gesamtlagerkapazität
 - 3.1.3 Hinzunahme AVV-Nr. 17 05 03* - Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 3.1.4 Waage 3
 - 3.2 Baubeschreibung und Nutzung
 - 3.3 Technische Angaben zu Geräten und Maschinen
 - 3.4 Anlagen und Gebäudezeichnungen einschließlich im Freien stehender Geräte mit den wesentlichen Emissionsquellen für luftfremde Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht

- 3.4.1 Ausführungen zu Gebäudezeichnungen
- 3.4.2 Emissionsquellen
- 3.5 Auskunft über weitere Bauvorlagen entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen

- 4. Gehandhabte Stoffe
 - 4.1 Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe
 - 4.2 Darstellung der Stoffströme
 - 4.3 Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
 - 4.3.1 Durchsatz- und Behandlungsmengen
 - 4.3.2 Übersicht der Lagerflächen
 - 4.3.3 Lagerflächen der einzelnen Abfallschlüsselnummern
 - 4.3.4 Gesamtlagerkapazität

- 5. Luftreinhaltung
 - 5.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
 - 5.2 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle
 - 5.2.1 Fahrverkehr
 - 5.2.2 Abkip- und Verladevorgang
 - 5.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe
 - 5.3.1 Fahrverkehr
 - 5.3.2 Abkip- und Verladevorgang
 - 5.4 Investitionskosten der Maßnahmen zur Luftreinhaltung

- 6. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
 - 6.1 Ausführung zu Schalltechnischen Prognosegutachten
 - 6.2 Ausführung zu Erschütterungen, Licht und elektromagnetischen Feldern

- 7. Anlagensicherheit
 - 7.1 Allgemeine Anlagensicherheit
 - 7.1.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer
 - 7.1.2 Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen

- 8. Angaben zu Abfällen, Entsorgungskosten und Sicherheitsleistung

- 9. Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung

- 10. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

- 11. Bauordnungsrechtliche Unterlagen

- 12. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 13. Angaben zum Gewässerschutz mit Angaben zur Löschwasserrückhaltung

- 14. Angaben zum Naturschutz

Anhang I

- Übersichtsplan M. 1: 25000
- Übersichtsplan M. 1: 5000
- Ausschnitt aus digitalen Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan Nr. 857 a
- Bebauungsplan Nr. 1416
- Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1702a
- Bauunterlagen (nachgereicht am 29.10.2021)
- Amtlicher Lageplan, ausgefertigt und beglaubigt am 19.03.2021
- Lageplan M. 1: 1000
- Schnitte, Ansichten M. 1: 100
- Grundriss Erdgeschoss, Ergänzungsplan/ Abstandsflächenplan M. 1: 100
- Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand M. 1: 250

Anhang II

- Brandschutznachweis für die Halle J

Anhang III

- Entwässerungsplan zur Neuerrichtung einer Lagerhalle mit überdachten Lagerboxen
Grundriss M. 1: 100 und Lageplan M. 1: 2500
- Entwässerungsplan zur Neuerrichtung einer Lagerhalle mit überdachten Lagerboxen
Schnitte M. 1: 100
- 1 Antrag auf erlaubnisfreie Versickerung bei der Münchner Stadtentwässerung
- 1 Mall-Substratfilter ViaPlus

Anhang IV

- Schalltechnische Untersuchung

Anhang V

- Technische Unterlagen Liebherr LH 26 M

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referats für Klima- und Umweltschutz versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Festlegungen dieses Bescheides stehen.

III.

Nebenbestimmungen:

1. Abfallrecht

Die Auflagen zum Abfallrecht werden wie folgt geändert und ergänzt:

1.1 Zusätzliche Anforderungen für Annahme, Umschlag und Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott:

Ziffer IV 3.4.6 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 11.09.2015 erhält folgende Fassung:

- 1.1.1 Die Behandlung von Altgeräten ist mit Ausnahme von Kühlgeräten (Sammelgruppe 1), Leuchtstoffröhren (Sammelgruppe 3), Röhren- und Flachbildschirmen (Sammelgruppe 2) sowie Asbest oder feuerfeste Keramikfasern enthaltenden Geräten zulässig. Diese Geräte sind vor der Behandlung auszusortieren.

1.2 Dokumentation:

Die Ziffern IV 4.1 bis 4.4 zur Dokumentation im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 11.09.2015 erhalten folgende Fassung:

1.2.1. Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Nutzer. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten (etwa im Hinblick auf den Schutz der Umwelt) aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben und auf Verlangen dem Referat für Klima- und Umweltschutz vorzulegen.

1.2.2 Betriebshandbuch

Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, das insbesondere folgende Festlegungen enthalten muss:

- a) Festlegungen zu den Annahmekriterien und ggf. zur Outputqualität
- b) Vorgehensweise bei der Eingangskontrolle, Entladung und Sichtung des Inputmaterials

- c) Verfahren für die Abfallannahme, Kontrolle und Abfallbehandlung; eventuelle Merkblätter für die Abfallerzeuger sind ebenfalls festzuhalten.
- d) Vorgehensweise bei der abfallspezifischen Identifikation von Schadstoffen bzw. schadstoffhaltigen Abfällen
- e) Vorgehensweise zur Lagerung (Lagerort, Art der Lagerung, Kennzeichnung der Lagerorte und Lagergüter, maximale Lagermengen)
- f) Führen des Betriebstagebuchs und der Nachweis- und Mengenstromdokumentation

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen festzulegen. Ebenso sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Referat für Klima- und Umweltschutz, Wasserbehörden, Gewerbeaufsichtsamt) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

Hinweis:

Aushangpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütung, Arbeitsrecht) bleiben unberührt.

Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben und auf Verlangen dem Referat für Klima- und Umweltschutz vorzulegen.

1.2.3 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Entsorgungsnachweise für die angenommenen und für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- b) Register für alle angenommenen Abfälle mit Angabe zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft mit Angabe von Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- c) Register für alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art,

Menge und Verbleib,

- d) Register für alle als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- e) Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- f) Dokumentation der Menge an Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen, indem für jedes Erzeugnis, Material und jede Stoffart ein eigenes Verzeichnis erstellt wird, in welchem
 1. als Überschrift die Erzeugnis-, Material- oder Stoffart angegeben,
 2. die Menge der aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangenen Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe angegeben und
 3. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede aus der Behandlung hervorgegangene Erzeugnis-, Material oder Stoffcharge spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Behandlung ihre Menge und das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, angegeben und diese Angaben unterschrieben sind.
- g) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers und Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- h) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- i) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- j) Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen,
- k) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- l) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals,
- m) Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Waage).

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertretung regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt

werden können.

Die ausschließlich elektronische papierlose Führung des Entsorgerregisters ist nur dann zulässig, wenn die Anforderungen nach den §§ 17 bis 20 der Nachweisverordnung (NachwV) erfüllt sind. Alternativ kann gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV die Erfassung der Angaben zur Annahme und Abgabe von nicht gefährlichen Abfällen papiermässig erfolgen, indem spätestens alle 10 Tage die Excel-Tabellen auf Papier ausgedruckt, zusammengeheftet und unterschrieben werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet vom letzten Eintrag, aufzubewahren und auf Verlangen dem Referat für Klima- und Umweltschutz vorzulegen.

1.2.4 Jahresübersicht

Über die Daten der Ziffer 1.2.3 Buchstabe b, c, d, e, f und h ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei den Buchstaben b, c, d und e die Abfallschlüssel der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu verwenden sind.

Die Daten der Buchstaben h und i sind auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Referat für Klima- und Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen.

Anhand der betriebsinternen Dokumentation muss der Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls dargestellt werden können.

2. Lärmschutz

Ziffer IV.6.6 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 11.09.2015 erhält folgende Fassung:

- 2.1 Die im Gutachten von der Fa. Obermeyer Infrastruktur vom 28.10.2020 und 26.05.2021 zugrunde gelegten Schalleistungspegel sowie die Einwirkzeiten der verschiedenen Aufbereitungsprozesse, Aggregate und Beförderungsmittel sind einzuhalten.

Ziffer IV.6.8 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 11.09.2015 erhält folgende Fassung:

- 2.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Schallpegelmessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Nachweis zu erbringen, dass die Auflagen unter Nr. IV 6.1 und IV 6.2 der Änderungsgenehmigung vom 11.09.2015 eingehalten werden. Die Immissionsorte 3 und 4 sind davon ausgenommen. Die Messungen und Beurteilungen sind entsprechend den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 und bei den verschiedenen Betriebszuständen der Anlage durchzuführen. Bei der Abnahmemessung ist ein Messabschlag von 3 dB(A) nicht zulässig. Die festgelegten

Beurteilungspegel müssen ohne Messabschlag eingehalten werden. Der Abnahmebericht ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Abfallrecht unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.

Bei der Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits beratend tätig war, beauftragt werden.

3. Entwässerung / Grundwasserschutz

- 3.1 Anfallende wassergefährdende Flüssigkeiten sind auf der flüssigkeitsdichten Betonfläche in der Halle zurückzuhalten. Eine Verschleppung auf die Fahrwege ist nicht zulässig.
- 3.2 Eine entsprechender Entwässerungsantrag zur Niederschlagswasserbeseitigung für die neue Halle J ist bei der Münchner Stadtentwässerung zu stellen.
- 3.3 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, oder Bauteilen, an denen wassergefährdende Stoffe anhaften und durch Niederschlagswasser abgewaschen werden können, ist auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, nicht zulässig. Dieses gilt auch für das Hochregallager.
- 3.4 Für die Lagerhalle H sind seitens der Antragstellerin Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung zu treffen. Entsprechende Nachweise sind dem RKU-US 13 spätestens 3 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung vorzulegen.
- 3.5 Werden wassergefährdende Stoffe in anderen Hallen gelagert, und werden die Grenzwerte aus der Löschwasserrichtlinie in diesen Hallen überschritten, so müssen vom Betreiber der Anlage Vorkehrungen zur Löschwasserrückhaltung auch in diesen Lagerbereichen getroffen werden.

4. Altlasten

Ziffer IV. 5 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 11.09.2015 erhält folgende Fassung:

Wird im Zuge der Baumaßnahme Bodenmaterial angetroffen, das nach Geruch, Farbe oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht, und eine Gefährdung der Schutzgüter menschliche Gesundheit und Grundwasser befürchten lässt, so ist der Aushub unverzüglich einzustellen und das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Altlasten (Ruf 233-47785), zu verständigen.

In diesem Fall bleiben Auflagen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung (Aushubüberwachung, Beprobung des Aushubmaterials) vorbehalten.

5. Fahrradabstellplätze

Für dieses Bauvorhaben ist ein Abstellplatz für Fahrräder erforderlich.

Insgesamt sind auf dem Baugrundstück 5 Fahrradabstellplätze ausgewiesen.

Sie sind plangemäß herzustellen. Die Abstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.

6. Naturschutzrecht

6.1 Im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dürfen keine Maschinen eingesetzt werden. Die Arbeiten sind unter größter Schonung des Wurzelwerkes durchzuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920). Bei der Baustelleneinrichtung und dem Baustellenbetrieb (z.B. Kran, Lager, Bauhütte, Toilette) ist auf den vorhandenen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen.

6.2 Sämtliche Sparten (Gas, Wasser, Strom, Abwasser u. a.) sind außerhalb der Kronentraufbereiche zuzüglich 1,50 m des zu erhaltenden Baumbestandes sowie in ausreichendem Abstand zu geplanten Baumstandorten zu verlegen.

7. Erschließung

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das Grundstück liegt mit seiner Zufahrt in ausreichender Breite an der Straße Am Neubruch an. Diese Straße ist als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Deshalb ist für die Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis notwendig.

Diese wird unter vorheriger Vorsprache beim Straßenunterhaltsbezirk Nord, von der zuständigen Genehmigungsbehörde KVR-III/111, erteilt.

Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Erschließung des Grundstücks gesichert.

8. Brandschutz

8.1 Der Brandschutznachweis für den gesamten Betriebsbereich ist anzupassen und fortzuschreiben.

8.2 Löschwasserversorgung:

Entgegen der Darstellung im Brandschutznachweis (Kapitel 9 lfd. Nr. 1) ist für den Betriebsbereich ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über mindestens 2 Stunden erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen und im Brandschutznachweis zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit der Branddirektion zu einem Löschwasserstrom von 1.600 l/min wurde am 16.03.2021 geführt. Die

notwendige Löschwasserversorgung ist in der Fortschreibung des Brandschutznachweises für den gesamten Betriebsbereich zu berücksichtigen.

8.3 Feuerwehrplan:

Im Einvernehmen mit der Branddirektion sind die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne mit der Plan-Nr. 7/2591 zu überarbeiten. Die Pläne sind nach den „Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen (DIN 14095) für die Berufsfeuerwehr München“ zu erstellen und der Branddirektion zur Verfügung zu stellen.

Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV Branddirektion, Einsatzvorbeugung Brandschutzprüfung III; Postanschrift: An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München Dienstgebäude: Nordendstraße 27, 80801 München, Tel.: 089/2353-44444 E-Mail: bfm.brandschutzpruefung@muenchen.de

8.4 Brandschutzordnung:

Die Brandschutzordnung ist mit den Teilen A, B und C nach DIN 14096 zu erstellen bzw. die bestehende Brandschutzordnung ist fortzuschreiben.

IV.

Genehmigungsdauer

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen, der Betrieb der geänderten Anlage nicht aufgenommen, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

V.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG).

Sie umfasst jedoch nicht Planfeststellungen, Zustimmungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und ganz oder teilweise personenbezogene Entscheidungen.

VI.

Fortgeltung behördlicher Entscheidungen

Alle bezüglich der genehmigten Anlage bereits ergangenen behördlichen Entscheidungen (insbesondere die Bescheide vom 18.07.1995, 07.12.2000, 13.02.2004, 04.06.2007, 27.10.2009, 11.09.2015 und 19.12.2016) bleiben im Rahmen ihrer jeweiligen Geltungsdauer unberührt und weiter zu beachten, soweit in diesem Bescheid nichts anderes verfügt ist.

VII.

Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH zu tragen.

VIII.

Hinweise

1. Beachtung von Nebenbestimmungen

Verstöße gegen die unter Ziffer III. festgesetzten Auflagen können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

Daneben kann die Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen kostenpflichtig untersagen, § 20 Abs. 1 BImSchG.

2. Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

2.1 Anzeigepflicht

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind grundsätzlich dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-US 12) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, es sei denn, es wird ohnehin eine Genehmigung beantragt.

Verstöße hiergegen können gemäß § 62 Abs. 2 Nrn. 1 und 1 a BImSchG mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

2.2 Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedürfen grundsätzlich der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (= wesentliche Änderungen).

Verstöße können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG mit Geldbußen bis zu 50.000,-- EUR belegt werden.

Die Inbetriebnahme ungenehmigter Anlagenteile stellt eine Straftat i.S.d. § 327 Abs. 2 StGB dar, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Die Behörde kann außerdem gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG kostenpflichtig die Stilllegung und Beseitigung der ohne Genehmigung errichteten Anlagenteile anordnen.

3. Stilllegung der Anlage durch den Betreiber

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-US 12) unverzüglich vorab anzuzeigen. Verstöße gegen diese Anzeigepflicht sind gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig und können mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

4. Hinweise zum Abfallrecht:

Aufnahme von 17 05 03* in den Eingangskatalog:

Für eine ordnungsgemäße Beprobung von Boden und Bauschutt sind die Hinweise des Merkblattes des Bayerischen Landesamtes für Umwelt („Beprobung von Boden und Bauschutt“) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Erweiterung der zur Zwischenlagerung genehmigten Abfälle um die AVV-Nummer 17 05 03* soll den rechtssicheren Umgang mit schadstoffbelasteten Aushubmaterialien gewährleisten, falls diese vorab als solche nicht erkannt und deklariert wurden.

Bei einer daran anschließenden Entsorgung von mineralischen Abfällen besteht nur im Bereich von ungefährlichen Abfällen ohne Verwertungsmöglichkeit eine Andienungspflicht zur städtischen Abfallentsorgung als deponierungspflichtige Abfälle zur Beseitigung.

Diese Andienungspflicht umfasst nur mineralische Abfälle zur Beseitigung, die alle Grenzwerte nach Deponieklasse II gemäß Deponieverordnung einhalten. Solche mineralischen Abfälle sind dann zur Annahmestelle der beauftragten Fa. Wurzer Umwelt GmbH zu bringen.

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind von der städtischen Abfallentsorgung grundsätzlich ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe f Allgemeine Abfallsatzung).

Eine Ausnahme von diesem Ausschluss gefährlicher Abfälle ist im Bereich mineralischer Abfälle allenfalls denkbar, wenn trotz entsprechender Bemühungen im Einzelfall doch Bauschutt, Boden oder Aushubmaterial mit Asbest- oder KMF-Verunreinigungen in das Mineraliklager gelangen.

Solche Abfälle unterliegen als asbesthaltige Baustoffe (AVV-Nr. 17 06 05*) oder als künstliche Mineralfaserabfälle (AVV-Nr. 17 06 03*) einer Andienpflicht zur städtischen Abfallentsorgung und sind vom übrigen Stoffeingang separat zu erfassen, mit der notwendigen Verpackung zu versehen und nach Prüfung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zur Annahmestelle der Fa. Wurzer Umwelt GmbH zu bringen.

5. Hinweis zum Wasserrecht:

Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

6. Hinweis zu Kfz-Stellplätzen:

Durch dieses Vorhaben wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Insgesamt werden 35 Kfz-Stellplätze und 28 LKW-Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen, wovon 22 Kfz-Stellplätze baurechtlich belastet sind.

Rechtsgrundlage für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs ist Art. 47 BayBO i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS).

7. Hinweise zum Brandschutz:

Löschwasserrückhaltung

Bei Brandereignissen mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen kann durch die notwendigen Löscharbeiten kontaminiertes Löschwasser entstehen. Wirkungsvolle Löscharbeiten sind unter Umständen nur durch den zusätzlichen Einsatz von Löschschaum möglich. Nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – allgemeine Sorgfaltspflicht – sowie §§ 42 und 48 WHG – Reinhaltung von Grundwasser und Gewässern – ist zu prüfen, ob die baulichen und organisatorischen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung unabhängig von der Löschwasserrückhalterichtlinie ausreichend sind. In den Planungen ist zu berücksichtigen, dass keine Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr zur Löschwasserrückhaltung hinsichtlich den objektspezifischen Erfordernissen/ Gegebenheiten in Aussicht gestellt werden können. Die Löschwasserrückhaltung wird zum Schutz der Umwelt auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und nicht für die Feuerwehr oder als Brandschutzmaßnahme nach Art. 12 BayBO erforderlich.

Nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird für die Löschwasserrückhaltung bei Anlagen mit Umgang wassergefährdender Stoffe (AU-/HBV-Anlage) sowie bei Betrieben mit nicht wassergefährlichen Stoffen (z.B. Kunststoffrecyclingbetrieben oder Altreifenlager) eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Die Baumaßnahme Lagerhalle J fällt nicht in den Anwendungsbereich der eingeführten technischen Baubestimmungen Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI).

Gründe:

I.

Sachverhalt und Verfahrensstand:

Die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH betreibt auf dem Anwesen Dachauer Straße 535 in München bereits eine mit Bescheiden vom 18.07.1995, 07.12.2000, 13.02.2004, 04.06.2007, 27.10.2009, 11.09.2015 und 19.12.2016 immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallentsorgungsanlage.

Am 15.03.2021 beantragte die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH insbesondere für die Errichtung einer weiteren Lagerhalle J mit 3 Sortierboxen und die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle eine Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage.

Folgende Fachdienststellen und -behörden wurden beteiligt und gaben eine Stellungnahme ab:

- Referat für Stadtplanung und Bauordnung
vom 01.12.2021
- Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion
vom 09.08.2021
- Mobilitätsreferat – Verkehrssicherheit und Mobilität
vom 28.07.2021
- Abfallwirtschaftsbetrieb München
vom 29.07.2021
- Referat für Klima- und Umweltschutz – fachkundige Stelle für Abfallrecht und Immissionsschutz
vom 17.08.2021
- Referat für Klima- und Umweltschutz – fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
vom 30.07.2021 und 23.12.2021
- Referat für Klima- und Umweltschutz – Sachgebiet Altlasten
vom 16.07.2021
- Münchner Stadtentwässerung MSE 422
vom 28.04.2021
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
vom 05.08.2021
- Stadtwerke München, SWM Infrastruktur GmbH

vom 19.07.2021

Die o.g. Fachdienststellen teilten übereinstimmend mit, das Vorhaben sei unter den von ihnen genannten Maßgaben genehmigungsfähig.

Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt wurden die Antragsunterlagen am 04.08.2021 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes wurden gemäß § 13 der Bezirksausschuss-satzung gehört und erklärte einstimmig seine Zustimmung.

Der Entwurf dieser Änderungsgenehmigung wurde mit Schreiben vom 18.01.2022 zur Stellungnahme übermittelt. Mit E-Mail vom 10.02.2022 beantragte die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH beim Jahresdurchsatz der Gruppe 02 – Bauschutt mineralisch (nicht gefährlicher Abfall) und der Gruppe 05 – Papier/Pappe/Kartonagen (nicht gefährlicher Abfall) eine bereits angezeigte Mengenverschiebung um 4.500 Tonnen. Mit E-Mail vom 15.02.2022 stellte die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH klar, dass damit keine Erhöhung der gelagerten Altpapiermenge verbunden ist. Im Übrigen bestand mit dem Bescheidentwurf Einverständnis.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München - Referat für Klima- und Umweltschutz - ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrens-gesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (wesentliche Änderung) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des 1. Anhangs zur 4. BImSchV.

3. Verfahrensmäßige Voraussetzungen

3.1 Allgemein:

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen.

Bei der beantragten Abfallentsorgungsanlage handelt es sich seit 07.01.2013 u.a. um eine Anlage nach Ziffer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Seit 01.05.2015 ist zudem die Ziffer 8.11.2.3 aus Anhang 1 zur 4. BImSchV einschlägig. Die Ziffern

8.12.1.1 und 8.11.2.3 aus Anhang 1 zur 4. BImSchV sind in Spalte d mit einem E gekennzeichnet.

Gem. § 3 der 4. BImSchV handelt es sich damit um eine Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und damit um eine sogenannte IE-Anlage. Nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU stellen die Mitgliedstaaten grundsätzlich sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich auch bei der Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen am Verfahren zu beteiligen.

Durch die Änderungen für sich betrachtet wird zwar der Schwellenwert von Ziffer 8.12.2 aus Anhang 1 zur 4. BImSchV erreicht, die Ziffern 5.3 Buchstaben b) ii) und 5.5 des Anhang I der RL 2010/75 sind durch die Änderung aber nicht berührt. Die Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG (Auslegungsverzicht) scheidet damit nicht zwingend aus.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG konnte deshalb von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, weil keine erheblichen nachträglichen Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Ein entsprechender Antrag des Vorhabens-trägers wurde parallel zum Genehmigungsantrag eingereicht.

3.2 Ausgangszustandsbericht:

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich. Nach §10 Absatz 1a BImSchG ist im Genehmigungsverfahren ein Bericht über den Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser anzufertigen und vorzulegen, wenn in einer IED-Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Nach §10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, wenn auf Grund von tatsächlichen Umständen ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen des Anlagengrundstücks kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts wurde vom Antragsteller geprüft und liegt den Antragsunterlagen bei. Der Antragsteller kam zu dem Ergebnis, dass für die Änderungsmaßnahme kein Ausgangszustandsbericht erstellt werden muss.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und den derzeit vorherrschenden Bedingungen bzgl. des Umgangs und der Lagerung von Stoffen, die ein Gefährdungspotential für Boden und Wasser aufweisen, besteht aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz keine Verschmutzungsgefahr für Boden und Grundwasser. Voraussetzung dafür sind die Einhaltung der jeweiligen Lagerbedingungen und Sicherungsmaßnahmen für gefährliche Stoffe in Tabelle 4 auf Seite 21 der Antragsunterlagen.

Es sind keine Vorbelastungen des Anlagengrundstücks wie Altlasten oder Havarien

bekannt. Somit kann von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts abgesehen werden.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird.

4. **Genehmigungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Änderung der Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird

und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Einhaltung der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

5. **Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung**

Die **Abweichung 8.1** wird in diesem Einzelfall erteilt, da die Einfriedung trotz ihrer Höhe von 2,50 m das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt, aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist und öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Zudem wird die Zaunanlage offen gestaltet.

Die **Abweichung 8.2** wird in diesem Einzelfall erteilt, da die Dachfläche vollständig mit Photovoltaikmodulen belegt wird. Das Orts- und Straßenbild wird dadurch nicht beeinträchtigt und öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Abweichung 8.3

Der östliche Teil der Lagerhallen J, J1, J2 und J3 und die Lagerhalle C und D befinden sich auf dem gemeinsamen Firmengrundstück.

Die Abweichung kann in diesem Einzelfall erteilt werden, da es sich bei den oben aufgeführten Gebäuden um keine hinsichtlich Belichtung, Besonnung und Belüftung besonders schutzbedürftigen Nutzungen auf dem Firmengelände des Gewerbebetriebes handelt. Gesunde Arbeits- und Nutzungsverhältnisse werden nicht wesentlich beein-

trächtig. Die Abweichung verstößt auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Die Abweichung ist somit unter Würdigung der Interessen des Bauherrn mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

6. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Soweit die Nebenbestimmungen nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sind, sind sie zur Ausräumung von Genehmigungshindernissen erforderlich. Es war insbesondere zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und die Anlage entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu den wichtigsten Festlegungen in diesem Bescheid wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

6.1 Zusätzliche Anforderungen für Annahme, Umschlag und Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott (Ziffer III. 1.1)

Die Anordnungen wurden insbesondere getroffen, um zu vermeiden, dass es durch gefährliche Stoffe wie z.B. Quecksilber im Elektronikschrott im Rahmen der Verwertung einzelner Fraktionen zu Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf und somit Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit kommt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 3 KrWG).

6.2 Dokumentation (Ziffer III. 1.2)

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes und damit zur Einhaltung der Betreiberpflichten im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG dienen die geforderte Betriebsordnung (Ziffer III. 1.2.1) und das Betriebshandbuch (Ziffer III. 1.2.2), § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG.

Die Anordnung, ein Betriebstagebuch (Ziffer III. 1.2.3) in bestimmter Weise zu führen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 3 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 8 der Nachweisverordnung (NachwV).

Die Jahresübersicht (Ziffer III. 1.2.4), die im Wesentlichen einen Auszug aus dem Betriebstagebuch darstellt, dient nicht nur der behördlichen Kontrolle, sondern auch der freiwilligen Selbstkontrolle des Anlagenbetreibers und damit letztlich der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abfallentsorgungsanlage (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

6.3 **Grundwasserschutz (Ziffer III. 3)**

Die Auflagen zum Grundwasserschutz sollen verhindern, dass wassergefährdende Stoffe aus verunreinigten Materialien austreten oder durch Niederschlag als Sickerwasser unmittelbar in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen können.

Außerdem wurden Regelungen zur Löschwasserrückhaltung getroffen.

6.4 **Altlasten (Ziffer III.4)**

Die Auflage dient dazu, eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen fachgerecht zu behandeln und zu entsorgen. Sie soll der Verfrachtung von belastetem Aushubmaterial oder einer Auswaschung der Kontaminationen im Boden in das Grundwasser entgegenwirken.

Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

6.5 **Fahrradabstellplätze (Ziffer III.5)**

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung sind die §§ 2 und 3 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS).

7. **Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) und auf dem Kostenverzeichnis (KVz), lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstellen 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens bestehen aus der Genehmigungsgebühr und den erstattungsfähigen Auslagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.